

# Information zur Berechnung des für den Elternbeitrag maßgeblichen Einkommens

## Einkommen:

Einkommen im Sinne der Elternbeitragssatzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern, zuzüglich 10 % bei Beamten, Richtern oder Mandatsträgern, abzüglich der Kinderfreibeträge gemäß § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz ab dem 3. Kind (§ 2 Abs. 7 Elternbeitragsatzung).

## **Zu den positiven Einkünften zählen:**

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: Jahresbruttogehalt, wie z. B. auf der Lohnsteuerkarte vermerkt, abzüglich der tatsächlichen Werbungskosten bzw. der Werbungskostenpauschale.
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einnahmen unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, wie z. B.
  - Unterhaltsleistungen an die Eltern und das Kindergartenkind
  - zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentliche Leistungen an die Eltern und das Kind
  - Renten und Versorgungsbezüge
  - Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe u. a. Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz
  - Sonstige Leistungen nach Sozialgesetzen wie z. B. Krankengeld, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Wohngeld.

Grundsätzlich ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend. Sofern sich das voraussichtliche Einkommen im Vergleich zum vorangegangenen Kalenderjahr auf Dauer verschlechtert oder verbessert, **ist das Zwölffache des letzten Monateinkommens zugrunde zu legen**, zuzüglich aller Sonderzuwendungen wie z. B. Weihnachts- u. Urlaubsgeld.

Änderungen der Einkünfte, die zu einem anderen Elternbeitrag führen, sind unverzüglich mitzuteilen, so dass der Betrag ab dem Monat nach der Änderung neu festgesetzt werden kann (§ 2 Abs. 8 Elternbeitragsatzung).

## **Verlustausgleich**

Ein Ausgleich mit aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig (z. B. negative Einkünfte aus Vermietung u. Verpachtung oder Gewerbebetrieb).

## **Kinder- und Elterngeld**

Das Kindergeld wird bei der Berechnung des Elternbeitrages nicht berücksichtigt (§ 2 Abs. 7 Elternbeitragsatzung). Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bis zu einer Höhe von 300 € monatlich oder in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Verlängerungsoption) bis zu einer Höhe von 150 € monatlich anrechnungsfrei.

## **Eltern**

Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages und zur Angabe des Einkommens sind die Eltern, unabhängig davon, ob sie verheiratet sind oder nicht, sofern sie mit dem Kind zusammenleben.

### **Alleinerziehende**

Lebt ein Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so ist nur das Einkommen dieses Elternteils und des beitragspflichtigen Kindes maßgebend (§ 2 Abs. 1 Elternbeitragssatzung).

### **Ermäßigung oder Erlass der Elternbeiträge**

Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB XII Kapitel 3 und/oder Kapitel 4 (Sozialhilfe) sowie dem AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) sind von der Zahlung eines Elternbeitrages nach dieser Satzung befreit.

Nach § 2 Abs. 5 Elternbeitragssatzung können Elternbeiträge auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten ist. Entsprechende Antragsformulare können beim Fachbereich Jugend angefordert werden. Eine Ermäßigung oder ein Erlass kann erst mit Datum der Antragstellung wirksam werden.

### **Nachweispflicht**

Die Eltern haben bei der Aufnahme und danach auf Verlangen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, wie hoch das maßgebliche Einkommen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten (§ 2 Abs. 6 Elternbeitragssatzung).

Eine Überprüfung der Einkommenssituation, auch rückwirkend, bleibt vorbehalten. Dies kann, bei nicht gemeldeten Einkommensänderungen, zu erheblichen Nachforderungen führen oder auch eine Erstattung zuviel gezahlter Beiträge zur Folge haben.

### **Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht zur Zahlung des Kindergartenbeitrages richtet sich nach dem Betreuungsvertrag. Dieser wird in der Regel für mindestens ein Jahr abgeschlossen (01.08. bis 31.07. bzw. 01.09. bis 31.08.). Die Beitragspflicht wird daher durch eine ferienbedingte oder sonstige Schließung der Einrichtung nicht berührt. Im Jahr der Einschulung endet die Beitragspflicht somit zum 31.07. bzw. 31.08. des Jahres. Über Abmeldungen in anderen Fällen entscheidet der Träger der Tageseinrichtung.

### **Berechnungsschema:**

Positives Einkommen gem. Einkommenssteuergesetz  
./.. Werbungskosten  
+ 10 % bei Einkünften aus einem Mandats- oder Beamtenverhältnis  
+ sonstige steuerfreie Einkünfte  
./.. Kinderfreibeträge gem. § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz ab dem 3. Kind  
  
= maßgebliches Einkommen